

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31

# Satzung

## des Unterbezirkes Oberhavel

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Gliederung .....	1
§ 2 Gliederung.....	2
§ 3 Organe .....	2
§ 4 Unterbezirksparteitag.....	2
§ 5 Einberufung des Unterbezirksparteitages .....	3
§ 6 Aufgaben des Unterbezirksparteitages .....	4
§ 7 Der Unterbezirksausschuss.....	5
§ 8 Der Unterbezirksvorstand .....	7
§ 9 Aufgaben des Unterbezirksvorstandes.....	8
§ 10 Revisoren.....	8
§ 11 Schiedskommission.....	8
§ 12 Wahlkreis-konferenz.....	9
§ 13 Mitgliederentscheid / konsultative Mitgliederbefragung.....	9
§ 14 Geschäftsjahr .....	10
§ 15 Schlussbestimmungen .....	10

### § 1

#### Name, Sitz, Gliederung

1. Der Unterbezirk führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Unterbezirk Oberhavel".
2. Sitz des Unterbezirkes ist Oranienburg.
3. Der Tätigkeitsbereich des Unterbezirkes umfasst das Gebiet des Kreises Oberhavel.

## § 2

### Gliederung

1. Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine, deren Abgrenzung der Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit im Benehmen mit den betroffenen Ortsvereinen und nach Anhörung des Unterbezirksausschusses vornimmt.
2. Die Stadt- und Gemeindeverbände sind regionale Zusammenschlüsse gem. § 8 des Organisationsstatutes und erledigen kommunalpolitische und organisatorische Aufgaben.

## § 3

### Organe

Die Organe des Unterbezirkes sind:

1. der Unterbezirksparteitag,
2. der Unterbezirksausschuss,
3. der Unterbezirksvorstand.

## § 4

### Unterbezirksparteitag

1. Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirkes.
2. Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus maximal 100 Delegierten, die von den Ortsvereinen für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt werden.
3. Die Delegiertenmandate werden auf die Ortsvereine im Verhältnis der Mitgliederzahl verteilt, für die Beitragsanteile entsprechend dem Organisationsstatut der SPD abgeführt wurden (Schlüsselzahlverfahren).
4. Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
  - a) die Mitglieder des Unterbezirksausschusses,
  - b) die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
  - c) die Revisorinnen/Revisoren,

- 1 d) die Mitglieder der Schiedskommission,  
2 e) die im Bereich des Unterbezirkes gewählten sozialdemokratischen Mitglieder von  
3 Gremien und Fraktionen auf  
4 - Europaebene,  
5 - Bundesebene,  
6 - Landesebene.  
7 f) die Landrätin / der Landrat, sofern sie der SPD angehören,  
8 g) die Dezernentinnen / Dezernenten und Beigeordnete des Kreistages, sofern sie  
9 der SPD angehören,  
10 h) die Vorsitzende / der Vorsitzende der Kreistagsfraktion der SPD,  
11 i) die Vorsitzende / der Vorsitzende der SGK-Organisation im Unterbezirk,  
12 j) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften,  
13 k) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Unterbezirkes.  
14  
15 5. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimm-  
16 berechtigten anwesend sind. . Er gilt als beschlussfähig, solange eine Beschlussun-  
17 fähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wurde.  
18 6. Der Unterbezirksparteitag tagt öffentlich, bei Personaldiskussionen kann die Öffent-  
19 lichkeit ausgeschlossen werden.

## § 5

### Einberufung des Unterbezirksparteitages

- 24  
25 1. Der Unterbezirksparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt.  
26 2. Der Unterbezirksparteitag wird vom Unterbezirksvorstand einberufen.  
27 3. Die Delegierten, antragsberechtigten Gremien und beratenden Mitglieder sind vom  
28 Unterbezirksvorstand spätestens acht Wochen vorher mit der Bekanntgabe der vor-  
29 läufigen Tagesordnung einzuladen.  
30 4. Anträge an den Unterbezirksparteitag müssen spätestens vier Wochen vor dem  
31 Unterbezirksparteitag an den Unterbezirksvorstand eingereicht werden. Die Anträge  
32 sind den Delegierten und den antragsberechtigten Gremien mit einer Stellungnah-  
33 me der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Unterbezirksparteitag  
34 zuzustellen. Anträge aus der Mitte des Unterbezirksparteitages (Initiativanträge)

- 1 werden behandelt, soweit der Unterbezirksparteitag dem zustimmt. Das weitere re-  
2 gelt die Geschäftsordnung.
- 3 5. Die Antragskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf dem Unterbezirkspar-  
4 teitag für zwei Jahre gewählt werden.
- 5 6. Antragsberechtigt sind:
- 6 - die Ortsvereine,  
7 - der Unterbezirksausschuss,  
8 - der Unterbezirksvorstand,  
9 - die Unterbezirksarbeitsgemeinschaften.
- 10 7. Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:
- 11 - auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,  
12 - auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes,  
13 - auf Antrag von mindestens einem Drittel der amtierenden Delegierten,  
14 - auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine.
- 15 a) Der außerordentliche Unterbezirksparteitag ist innerhalb von vier Wochen nach  
16 Beschluss oder Beantragung durchzuführen. Er ist drei Wochen vorher den Orts-  
17 vereinen, den antragsberechtigten Gremien und beratenden Mitgliedern bekannt  
18 zu geben. Gleichzeitig erfolgt die Einladung der Delegierten mit der Tagesord-  
19 nung.
- 20 b) Anträge an den außerordentlichen Unterbezirksparteitag müssen spätestens zwei  
21 Wochen vor dem Unterbezirksparteitag an den Unterbezirksvorstand eingereicht  
22 werden. Die Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Parteitag den Delegier-  
23 ten und den antragstellenden Gliederungen und Gremien mit einer Stellung-  
24 nahme der Antragskommission zuzustellen.
- 25 c) Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Unterbezirksparteitag die §§ 15 und  
26 16 des Organisationsstatutes.

## § 6

### Aufgaben des Unterbezirksparteitages

- 31
- 32 1. Zu den Aufgaben des Unterbezirksparteitages gehören:
- 33 a) Prüfung der Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Wahl der Ver-  
34 sammlungsleitung und Beschluss der Tagesordnung und Geschäftsordnung.

- 1 b) Beschlussfassung über die Parteiorganisation und Entscheidungen über grund-  
2 sätzliche politische und organisatorische Fragen.
- 3 c) Beschlussfassung über Anträge.
- 4 d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 5 e) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Tätigkeitsberichte des Unterbe-  
6 zirksvorstandes, der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften, der Kreistagsfraktion und  
7 der Revisorinnen / Revisoren. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen und werden  
8 nur auf Beschluss des Unterbezirksparteitages mündlich vorgetragen.
- 9 f) Beschlussfassung über ein vom Unterbezirksvorstand vorzulegendes Wahlpro-  
10 gramm zur Kreistagswahl.
- 11 g) Wahl
- 12 - des Unterbezirksvorstandes,  
13 - der Revisorinnen / Revisoren,  
14 - der Schiedskommission,  
15 - der Antragskommission,  
16 - der Delegierten zum Landesparteitag.  
17 - der Delegierten zum Landesausschuss.
- 18 2. Die dem Unterbezirk angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im  
19 Land, im Bund sowie im Europaparlament erstatten dem Unterbezirksparteitag re-  
20 gelmäßig Bericht. Diese Vorschrift findet in den dem Unterbezirk angehörenden  
21 Ortsvereinen und regionalen Zusammenschlüssen entsprechende Anwendung.
- 22 3. Über den Unterbezirksparteitag ist ein Verlaufs- und Beschlussprotokoll anzuferti-  
23 gen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den  
24 Delegierten über die antragsberechtigten Gremien spätestens vier Wochen nach  
25 dem Unterbezirksparteitag zugestellt.
- 26 4. Der Unterbezirksvorstand hat über die Erledigung der Beschlüsse des Unterbezirks-  
27 parteitages den Antragsberechtigten spätestens nach sechs Monaten einen Zwi-  
28 schenbericht vorzulegen und über die Ergebnisse dem nächsten Unterbezirkspartei-  
29 tag zu berichten.

## § 7

### Der Unterbezirksausschuss

- 30  
31  
32  
33  
34  
35 1. Der Unterbezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

- 1 a) je einer/einem in den Ortsvereinen gewählten Vertreterin/Vertreter oder deren /  
2 dessen Stellvertreterin / Stellvertreter,  
3 b) je einem / einer in den Unterbezirksarbeitsgemeinschaften gewählten Vertreterin  
4 / Vertreter oder deren Stellvertreterin / dessen / Stellvertreter.  
5 Soweit es keine / keinen gewählte Vertreterin / gewählten Vertreter gibt, wird  
6 die Mitgliedschaft im Unterbezirksausschuss durch die Vorsitzende / den Vorsit-  
7 zenden bzw. stellvertretende Vorsitzende / stellvertretenden Vorsitzenden des  
8 Ortsvereins oder der Arbeitsgemeinschaft wahrgenommen.
- 9 2. Aus der Mitte des Unterbezirksausschusses wird eine Vorsitzende / ein Vorsitzender  
10 und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter gewählt. Die / der Vorsitzende be-  
11 ziehungsweise die Stellvertreterin / der Stellvertreter leiten die Sitzung.
- 12 3. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes, je eine Vertreterin / ein Vertreter der  
13 Verbände gem. § 2, Absatz 2 und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer neh-  
14 men an den Tagungen mit beratender Stimme teil.
- 15 4. Der Unterbezirksausschuss wird unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein-  
16 berufen:
- 17 a) mindestens viermal im Jahr,  
18 b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,  
19 c) auf Antrag des Unterbezirksvorstandes.
- 20 5. Die Einladungen sollen den Mitgliedern in der Regel zehn Tage vor der Beratung  
21 zugehen.
- 22 6. Der Unterbezirksausschuss ist vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstandes zu hören  
23 über:
- 24 a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen,  
25 b) Neufestsetzung von Ortsvereinsgrenzen,  
26 c) die Vorbereitung von Europaparlaments-, Bundestags-, Landtags- und Kommu-  
27 nalwahlen.
- 28 7. Dem Unterbezirksausschuss können vom Unterbezirksparteitag einzelne Aufgaben  
29 zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- 30 8. Der Unterbezirksausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 31 9. Der Unterbezirksausschuss tagt parteiöffentlich.  
32  
33

## § 8

### Der Unterbezirksvorstand

1. Der Unterbezirksvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) der / dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, deren Zuständigkeitsbereiche in einem Geschäftsverteilungsplan des Unterbezirksvorstandes geregelt werden,
  - c) einer KassiererIn / einem Kassierer,
  - d) fünf Beisitzerinnen / Beisitzern.
2. Der Unterbezirksvorstand wird auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
3. Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen und in der in § 8, Absatz 1 angegebenen Reihenfolge, wobei die stellvertretenden Vorsitzenden in Einzelwahl und die fünf Beisitzerinnen / Beisitzer nach § 8 der Wahlordnung in Listenwahl gewählt werden.
4. Der Unterbezirksvorstand tritt sein Amt nach Abschluss des Wahlunterbezirksparteitages an.
5. Scheiden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt auf dem nächsten Unterbezirksparteitag eine Nachwahl.
6. An den Tagungen des Unterbezirksvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
  - a) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer,
  - b) die / der Vorsitzende des Unterbezirksausschusses,
  - c) die im Bereich des Unterbezirkes gewählten sozialdemokratischen Mitglieder
    - des Europaparlamentes,
    - des Bundestages,
    - des Landtages,
  - d) die Vorsitzende / der Vorsitzende der Kreistagsfraktion der SPD,
  - e) die Landrätin / der Landrat, sofern sie der SPD angehören,
  - f) je eine Vertreterin / ein Vertreter der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften.
7. Der Unterbezirksvorstand tagt parteiöffentlich.

## § 9

### Aufgaben des Unterbezirksvorstandes

1. Der Unterbezirksvorstand ist verantwortlich für alle politischen und organisatorischen Fragen, die den Unterbezirk betreffen, sofern sie sich nicht der Unterbezirksparteitag vorbehalten hat.
2. Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder im Falle ihrer / seiner Verhinderung die Stellvertreterin / der Stellvertreter vertritt die Partei nach außen.
3. Der Unterbezirksvorstand ist dem Unterbezirksparteitag verantwortlich.
4. Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Versammlungen der Gliederungen, regionalen Zusammenschlüssen und Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirkes teilzunehmen.
5. Der Unterbezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Revisoren

1. Die drei Revisorinnen/Revisoren werden vom Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 der Finanzordnung.
3. Sie sind nur dem Unterbezirksparteitag verantwortlich. Sie dürfen dem Unterbezirksvorstand nicht angehören und dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiter der Partei sein.

## § 11

### Schiedskommission

1. Die Schiedskommission setzt sich zusammen aus:
  - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
  - zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern,
  - vier Beisitzerinnen/Beisitzern



- 1 2. Die Schiedskommission wird vom Unterbezirksparteitag für die Dauer von zwei Jah-  
2 ren gewählt.
- 3 3. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei an-  
4 gehören, noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige  
5 Einkünfte beziehen.
- 6 4. Zuständigkeit und Verfahren der Schiedskommission regelt die Schiedsordnung der  
7 Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Wahlkreisconferenz

13 Die Wahlkreisdelegiertenconferenz zur Aufstellung von Kandidatinnen / Kandidaten  
14 für die Europaparlamentswahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kreis-  
15 tags-wahlen setzt sich zusammen aus den von den Ortsvereinen in den betreffen-  
16 den Wahlgebieten gewählten Delegierten, sofern sie bei den betreffenden Wahlen  
17 wahlberechtigt sind.

18 Soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, können die zuständigen Vorstände  
19 beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten von Mitgliederversammlungen  
20 aufgestellt werden.

## § 13

### Mitgliederentscheid / konsultative Mitgliederbefragung

- 26 1. Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen  
27 a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,  
28 b) auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,  
29 c) auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Unterbezirksausschusses,  
30 d) auf Antrag von 10 % der Mitglieder (Mitgliederbegehren).
- 31 2. Im Übrigen gelten §§ 13 und 14 des Organisationsstatuts der SPD.
- 32 3. Gegenstand einer konsultativen Mitgliederbefragung kann im Rahmen der gesetzli-  
33 chen Bestimmungen jeder Gegenstand der politischen Willensbildung sein.  
34 Eine konsultative Mitgliederbefragung ist durchzuführen:

- 1 a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages,
- 2 b) auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
- 3 c) auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Unterbezirksausschusses.

## § 14

### Geschäftsjahr

8  
9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15

### Schlussbestimmungen

- 15 1. Für alle in dieser Satzung nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestim-  
16 mungen des Organisationsstatutes und der Landessatzung, der Wahlordnung, der  
17 Schiedsordnung und der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften  
18 der SPD.
- 19 2. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der ab-  
20 gegebenen Stimmen eines Unterbezirksparteitages beschlossen werden, sofern sie  
21 mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmberechtigten bilden.
- 22 3. Anträge auf eine Satzungsänderung können nur beraten werden, wenn sie inner-  
23 halb der Frist des § 5 Abs. 3 den Delegierten, antragsberechtigten Gremien und be-  
24 ratenden Mitgliedern des Unterbezirksparteitages zugegangen sind.
- 25 4. Diese Satzung ist durch ihre Annahme auf dem Parteitag am 26.09.1992 in Gransee  
26 in Kraft getreten.
- 27 5. Die §§ 4 (Absatz 3. und 4.), 5 (Absatz 3., 4. und 7.), 7 (Absatz 1. - 3.), 8 Absatz 1., 3.  
28 und 6.), 9 (Absatz 1.), 11 (Absatz 3. und 4.) sowie 14 (Absatz 3.) sind durch den Par-  
29 teitag am 18.11.2000 in Löwenberg geändert oder ergänzt worden.
- 30 6.